

**Anlage 4 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nordwest, Teilplan II“, I. Bauabschnitt (Vorlage 2009/012/3)**

---

**Einwender:** D

**Stellungnahme vom:** 19.03.2009

**Anregung:**

Wie bereits bei den vorangegangenen Verfahrensschritten möchte ich auch hier nochmals die Möglichkeit wahrnehmen, Ihnen mitzuteilen, dass der Immissionsschutz der geplanten Wohnbebauung nicht gesichert ist.

Mein Schlossereibetrieb ist seit langer Zeit an der Ladbergener Straße ansässig. Die Betriebszeiten unseres Betriebes sind von 6.00 – 18.00 Uhr. Da wir umfangreiche Schlosserarbeiten tätigen, die ein hohes Maß an Lärm verursachen, kann aus meiner Sicht eine Wohnbebauung in Form eines WA-Gebietes ohne zusätzlichen aktiven Lärmschutz nicht ausgewiesen werden.

Wie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits dargestellt, hatte ich Sie mit Schreiben vom 13.04.2000 und 30.08.2002 bereits hingewiesen, dass der im Bebauungsplan vorgesehene Immissionsschutz nicht gesichert ist. Unser Betrieb wird in der Begründung mit keinem Wort erwähnt, obwohl er nur 25 m vom Plangebiet entfernt liegt.

Sollte für diese Änderung kein erneutes Gutachten vorgelegt werden, so wiederhole ich hier nochmals meine Bedenken aus dem Schreiben vom 30.08.2002 wie folgt:

„Der Immissionsschutz für die neu geplante Wohnbebauung ist in keiner Weise gewährleistet. Laut Ihrer Begründung zur 1. Änderung sei der Immissionsschutz (Punkt 7) gesichert, was durch ein Gutachten, welches Sie mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, untermalt werden soll.

Diesem Gutachten muss ich aber ausdrücklich widersprechen, da die darin angenommenen Emissionswerte für meinen Betrieb unzutreffend sind. Insbesondere weise ich darauf hin, dass die angenommenen Betriebszeiten zwischen 7.30 und 16.30 Uhr auf keinen Fall zutreffend sind. Je nach Betriebszeiten teilweise vor 6.00 Uhr und teilweise auch nach 16.30 Uhr.

Weiter ist die Annahme falsch, dass wir lediglich zwei LKW-Fahrten pro Tag auf unserem Betriebsgelände haben. Dieses ist bei einem Betrieb meiner Größenordnung sicher nachvollziehbar, dass dies unkorrekt ist. Außerdem wurde in dem Gutachten nicht unersucht, welche Schallpegel im Inneren meiner Betriebshalle wirklich erreicht werden. Dazu müsste sich der Gutachter nähere Informationen über die in meinem Betrieb vorhandenen Maschinen bzw. Arbeiten machen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Wir weisen aus diesem Grund darauf hin, dass das durch Sie beauftragte Gutachten unzutreffend ist und man den Immissionsschutz für die neue Bebauung sicher nicht als gewährleistet ansehen kann.

Aus den o.g. Gründen bitte ich zum Schutz der heranrückenden Wohnbebauung um sinnvolle Schallschutzmaßnahmen, entweder als bauliche Anlagen, z.B. mit einem Schallschutzwall, oder durch eine Schallschutzwand oder sonstige dann eventuell textliche Festsetzungen. Für den Immissionsschutz der heranrückenden Wohnbebauung kann ich jedoch nur Maßnahmen akzeptieren, die für mich keine wirtschaftlichen Nachteile bringen.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass wir uns vorbehalten, einen Planungsschaden durch die 1. Änderung geltend zu machen, da die Existenz meines Betriebes gefährdet ist, da der Immissionsschutz der an meinen Betrieb heranwachsenden Wohnbebauung nicht sichergestellt wird. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ostbevern Brock – Teilplan I“ zu unterlassen bzw. von der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in Richtung Norden Abstand zu nehmen.“

Ich hoffe, dass Sie meine Anregungen und Bedenken berücksichtigen.

### **Abwägung:**

Das im Jahre 2000 erstellte Lärmgutachten zum Bebauungsplan Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nordwest, Teilplan II“ hat sich als fehlerhaft erwiesen.

Durch das Planungsbüro für Lärmschutz aus Altenberge ist auf der Grundlage von Echtmessungen und Angaben zu seitens des Betriebsinhabers zu Betriebsvorgängen ein neues Lärmschutzgutachten erstellt worden. Aus dem Gutachten hat sich die Notwendigkeit ergeben, einen Lärmschutzwall in einer Höhe von 4 m zu errichten.

Der Wall wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nordwest, Teilplan II“ I. Bauabschnitt ausgewiesen. Damit werden dem an die geplante Wohnbebauung angrenzenden Betrieb des Einwenders die mit Bauschein aus dem Jahre 2001 genehmigten Nutzungsmöglichkeiten ohne Einschränkungen dauerhaft ermöglicht.

Darüber hinaus ermöglicht die Lärmschutzmaßnahme auch die Ausweitung der Betriebszeiten des Einwenders über den im Jahre 2000 genehmigten Zeitraum von 07.00 Uhr – 18.00 Uhr hinaus. Unter Berücksichtigung der im Gutachten empfohlenen Auflagen wäre die Zeitspanne von 06.30 Uhr – 21.30 Uhr genehmigungsfähig.